



De-minimis-Beihilfeerklärung

Erklärung über erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenverordnungen.

Einzureichen mit dem Kreditantrag des Finanzierungspartners.

Antragsteller

Name des Unternehmens gemäß Antrag auf einen Refinanzierungskredit

Hinweise: Bitte ausfüllen, wenn Kredite mit folgenden Produktnummern beantragt werden:

Antragsteller	De-minimis-Beihilfen Agrarsektor	De-minimis-Beihilfen Allgemein	De-minimis-Beihilfen Fischereisektor
Land- und Forstwirtschaft	235, 244, 245, 246, 327 260, 261, 262, 330	110, 111, 239 113, 114, 257	-
Aquakultur- und Fischwirtschaft	-	-	288, 289, 290, 291, 292, 329 267, 268, 269, 333
Agrar nahe Unternehmen	-	254 263, 264, 331	-
Energie- unternehmen	-	255, 256, 328 265, 301, 240	-

Ihre Angaben müssen alle unter den verschiedenen EU-Beihilfeverordnungen erhaltenen/beantragten De-minimis-Beihilfen berücksichtigen. Bitte „Nein“ ankreuzen, wenn Sie keine De-minimis-Beihilfen erhalten/beantragt haben. Anzugeben sind alle De-minimis-Beihilfen, die das antragstellende Unternehmen bzw. der diesem zuzurechnende Unternehmensverbund als sogenanntes einziges Unternehmen erhalten/beantragt hat. Zu berücksichtigen sind auch De-minimis-Beihilfen, die diesem Unternehmen im Zuge von Fusionen/Übernahmen/Aufspaltungen zuzurechnen sind. Der Begriff „einziges Unternehmen“ ist im Merkblatt „Beihilfen“ genau erläutert. Bitte lesen Sie dieses vor Ausfüllen der De-minimis-Beihilfeerklärung sorgfältig durch. Ihre Angaben hierzu sind subventionserheblich (siehe unten).

**Hat das Unternehmen im genannten Zeitraum unten genannte De-minimis-Beihilfen im Sinne der jeweiligen EU-Beihilfeverordnung erhalten bzw. beantragt?
(Abgelehnte Anträge müssen nicht angegeben werden.)**

☐ Nein ☐ Ja (bitte jeweils mit Nummer angeben und Tabelle ausfüllen)

1. De-minimis-Beihilfen Agrarsektor

Das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 („einziges Unternehmen“) hat in einem Zeitraum von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 erhalten und/oder beantragt.

2. De-minimis-Beihilfen Allgemein

Das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 („einziges Unternehmen“) hat in einem Zeitraum von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. Verordnung (EU) 2023/2831 erhalten und/oder beantragt.

3. De-minimis-Beihilfen Fischereisektor

Das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 („einziges Unternehmen“) hat in einem Zeitraum von drei Steuerjahren De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 erhalten und/oder beantragt.

4. De-minimis-Beihilfen DAWI

Das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2832 hat in einem Zeitraum von drei Jahren DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 bzw. der Verordnung (EU) 2023/2832 erhalten und/oder beantragt.

Beihilfe- verordnung (Nummer 1-4)	Beihilfenempfänger (Antragsteller des Kredits bzw. verbundenes Unternehmen)	Datum Bewilligung	Beihilfegeber/ Aktenzeichen	Beihilfewert in EUR

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben, insbesondere

- die Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung eines Unternehmens(-verbundes) als „einziges Unternehmen“ bei den Angaben über erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen
- die Angaben der Beihilfewerte
- das Datum der Bewilligung

subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung der Beihilfe sind und dass Subventionsbetrug nach § 264 StGB in Verbindung mit §§ 2, 4 Subventionsgesetz strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorstehenden Angaben (z. B. zu den im Zuge einer Fusion erhaltenen Beihilfen) unverzüglich zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden. Mir ist bekannt, dass auch Scheingeschäfte, Scheinhandlungen und der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten zu einer Strafverfolgung nach o. g. Vorschriften führen können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bitte beachten Sie, dass die Rentenbank, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Allgemein), verpflichtet ist, die gewährten De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 in einem zentralen Register auf einer Website der EU zu veröffentlichen. Hierfür wird u. a. die Wirtschaftsidentifikationsnummer benötigt. Sofern diese der LR noch nicht mitgeteilt wurde, bitten wir Sie, uns Ihre Wirtschaftsidentifikationsnummer über Ihre Finanzierungspartner mitzuteilen, sobald diese Ihnen vorliegt.